Werk

Titel: Die Collision zwischen den Parikularrechten eines Staats und zwischen den Gesetze...

Autor: Pütter

Ort: Heidelberg

Jahr: 1855

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1855_0038|log7

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

III.

Die Colliſion zwiſchen den Partikularrechten eines Staats und zwiſchen den Geſetzen verſchiedener Staaten, nach allgemein europäiſchem und gemeinem deutſchen Rechte.

Von

Herrn Dr. **Pütter,**
ordent. Profeſſor der Rechte in Greifswalde.

(Schluß des Aufſatzes Nr. XIV. im vorigen Hefte.)

Die Rechtsgelehrten haben die Rechtsregeln geſucht, welche nach praktiſchem Europäiſchen oder die, welche nach Gemeinem deutſchen Civilrecht wirklich gelten, und alle Kenner des Civil- und des Fremdenrechts ſtimmen darin überein, daß ſich aus und nach der althergebrachten Doctrin und Praxis für die Colliſion der Privatrechtsgeſetze verſchiedener Staaten kaum beſſere Regeln aufſtellen laſſen als v. Wächter, und keine beſſeren für die Colliſion der Statuten eines und deſſelben Staats als v. Savigny gegeben hat.

Wenn ich ihnen ungeachtet deſſen nicht überall beipflichten kann, ſo beruht das nicht ſowohl darauf, daß ihre Lehrſätze und Gründe nicht mit den in meinem prakt. Europäiſchen Fremdenrecht aufgeſtellten übereinſtimmen, denn das Deutſche Volk kann wie das Franzöſiſche, Engliſche und jedes andere ſein eignes Fremdenrecht haben und hat es wirklich, — als auch und vielmehr auf der Ueberzeugung, daß dieſe altciviliſtiſchen Rechtsregeln — ſelbſt, wenn ſie rein und richtig her- und aufgeſtellt werden könnten, — jetzt nicht mehr von den deutſchen Gerichten angewendet werden noch werden dürfen.

Sie dürfen aber darum jetzt nicht mehr angewendet werden, weil durch die Auflöſung des heiligen Römi-

schen Reichs deutscher Nation im Jahre 1806 die bisherigen Reichsstände und Lande zu selbstständigen Staaten, ihre Fürsten ꝛc. zu wirklich souveränen Herren und Gesetzgebern erhoben worden und, weil damit nicht allein ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander, sondern auch ihr Recht den Unterthanen der anderen Deutschen Fürsten ꝛc. gegenüber wesentlich verändert, aus einem **staats-** oder **reichsrechtlichen** ein **völkerrechtliches** geworden und — auch im Deutschen Bunde, der sich ja für einen völkerrechtlichen Verein erklärt, geblieben ist.

Nun ist zwar oft und nachdrücklich gesagt worden, daß das Gemeine deutsche Civilrecht in allen Deutschen nun selbstständigen Staaten und Gebieten, wo es nicht ausdrücklich aufgehoben und durch Landesgesetzbücher ersetzt worden, seine ganze und volle Gültigkeit behalten habe; allein wie richtig das auch in Betreff des eigentlichen Civilrechts, d. h. des bloßen bürgerlichen oder Privatrechts und etwa des Criminal-Rechts in jedem Lande Gemeinen Rechtes sein mag; so darf man doch nicht behaupten, daß auch das Fremdenrecht von der Umwandlung der Deutschen Reichslande oder Provinzen in selbstständige Staaten gar nicht berührt worden wäre. Denn abgesehen davon, daß das Gemeine Deutsche Civilrecht auch in den Deutschen Staaten, welche noch keine Gesetzbücher haben, jetzt nicht mehr von Reichs-, sondern bloß und allein von Staatswegen, d. h. darum gilt, weil die Staatsgewalt es gelten lassen will, und daß daher das Gemeine Deutsche Civilrecht, wie es sich durch die Gelehrten und durch die Gerichte anderer Staaten entwickelt und fortbildet, in jedem Lande immer nur so und insofern gelten kann, als es mit seinem mehr oder minder eigenthümlichen Landes-Recht und Gesetz zusammenstimmt, — hat das alte Reichsbürgerrecht aller Deutschen in allen Reichslanden und damit nicht nur jeder rechtliche Anspruch auf Schutz, Aufenthalt im Lande

Niederlaſſung ꝛc., der ſich etwa darauf gründen und mit Hülfe der Reichsgerichte durchſetzen laſſen mochte, ſondern auch die Anwendbarkeit des Gemeinen Deutſchen Civilrechts als (nun nicht mehr allgemeinen deutſch.) Reichs-Civil-Rechts auf fremde Deutſche (als nun Nichtbürger) gänzlich aufgehört. Die fremden Deutſchen ſind jetzt in rechtlicher Beziehung in allen Deutſchen Ländern ebenſo Ausländer wie die Franzoſen und Engländer und haben wie dieſe nur diejenigen Rechte, welche die einzelnen Staaten durch Geſetze oder Verträge ihnen eingeräumt. Allerdings ſind die ſouveränen Deutſchen Fürſten und freien Städte übereingekommen, außer den auf die Feſtſtellung des Deutſchen Bundes gerichteten elf Artikeln in der Bundesacte auch eine Reihe beſonderer Beſtimmungen zu treffen, wodurch die Gerechtigkeitspflege und Verfaſſung geregelt und die Rechte einzelner Perſonen und Familien feſtgeſtellt, auch allen Unterthanen aller Deutſchen Bundesſtaaten in allen Gebieten gewiſſe Rechte zugeſichert werden: wie das Recht, Grundeigenthum zu erwerben und zu beſitzen, wegzuziehen in anderes Deutſches Land, in deſſen Militair- oder Civildienſte zu treten und Freiheit von aller Nachſteuer. Allein dieſe Rechte ſind weder ein allgemeines Bundesbürgerrecht, noch auch nur Grundlage und Anfang eines ſolchen. Denn in dem erſtgenannten Rechte, Grundeigenthum zu erwerben und zu beſitzen, iſt nicht das Recht enthalten, auf dieſem Grundeigenthum zu ſitzen, ſich aufzuhalten; dies muß noch beſonders erworben werden das Recht des freien Wegziehens iſt durch die Erlaubniß der Niederlaſſung in dem andern Deutſchen Staate bedingt und, der Civil- oder Militairdienſt gibt nicht in allen deutſchen Staaten Bürger- oder Heimathsrecht ꝛc. Dieſe Vorrechte der fremden Deutſchen ſind alſo nur einzelne Ausnahmen von dem ſtrengſten Fremdenrecht, welche die deutſchen Souveräne durch Geſetz, Privilegium ꝛc. oder durch Verträge mit ausländiſchen Souveränen auch auf andere Ausländer erſtrecken können und theilweiſe erſtreckt

haben. Manche Fürsten, besonders die wirklich mächtigen, mögen von der Einheit Deutschlands im deutschen Bunde eine andere Vorstellung gehabt haben. Der Oesterreichische Präsidial-Gesandte sprach es am 11. Nov. 1816 (Protocolle der Bundesversammlung Bd. 1. S. 52.) aus, der Art. 18. begründe ein wahres deutsches Bürgerrecht, und das Preußische Gesetz vom 7. Juli 1819. (Gesetzsammlung S. 212) hob den §. 34 des Anh. zu Allg. Ger.-O.[1]) welcher nach Auflösung des deutschen Reichs d. 15. März 1809 erlassen und auf alle Ausländer angewandt worden war, in Beziehung auf die Einwohner der Deutschen Bundesstaaten — jedoch mit Vorbehalt des Wiedervergeltungsrechts — auf. In Kurhessen dagegen ward der s. g. Landsassiatus plenus in der Verordnung vom 24. Juli 1825 und der Arrest-Proceß von Waldeck in Art. 108 der Pr.-O. vom 4. Juli 1836 und von Baiern namentlich auch gegen Preußen festgehalten, weswegen am 29. Dezember 1852 die Wiedervergeltung vom Könige befohlen ward. Da dieser Arrestproceß nach Gemeinem deutschen Recht in den meisten Landesgerichtsordnungen gegen alle Fremden zulässig und stets üblich gewesen, so bringen ihn die Gerichte aller Deutschen Staaten, welche ihn, nicht wie Preußen am 7. Juli 1819 in allgemeinem Gesetze in Beziehung auf die Einwohner des Deutschen Bundes oder vertragsweise in Beziehung ihrer beiderseitigen Unterthanen ausdrücklich aufgehoben haben, nach wie vor auf alle — auch die deutschen — Fremden zur Anwendung. Das ist ein sehr wesentliches Gemeines Deutsches Recht gegen die Fremden, welches v. Savigny leider nicht berück-

1) Die Preuß. Allg. G.-Ordnung Anh. §. 34: Daß jeder Ausländer, welcher in Preußen bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitze, von Preußischen Unterthanen bei demjenigen Gericht, unter welchem sich das Vermögen befinde, auch wegen persönlicher Forderung in Anspruch genommen werden könne. —

ſichtigt hat. In Betreff fremdländiſcher Urtheile ſchärfte die Königlich Bairiſche Verordnung vom 9. October 1807 — gegen das Gemeine Deutſche Recht und gegen die Baierſche Ger.= O. XVIII. §. 2 Nr. 3. — den Gerichten die völkerrechtliche Regel ein: daß kein Staat über die Grenzen ſeines Landes hinaus zu gebieten habe, was ſpäter durch Verordnung vom 2. Juni 1811 gemildert und beſchränkt ward.

Wir könnten, wenn es deſſen bedürfte, noch viele ſolche Beweiſe dafür beibringen, daß die Deutſchen Landesherrn ſeit 1806 ſich als ſouveräne Herren einander und den Unterthanen anderer Deutſcher wie fremder Staaten als Fremden gegenübergeſtellt und bis auf den heutigen Tag nichts weniger gewollt haben, als daß ihre Landesrechte und Geſetze als Deutſche Partikular-Rechte oder ihre Staaten als Deutſche Provinzen angeſehen und behandelt werden. Wenn aber das Verhältniß der Deutſchen Staaten gegen einander wie zu andern ſouveränen Völkern ein rein völkerrechtliches iſt, dann ſcheinen die allgemeinen Grundgeſetze des praktiſchen Europäiſchen Fremdenrechts auch für die Deutſchen Staaten und für die fremden Deutſchen in denſelben gelten zu müſſen.

Gegen dieſe Behauptung und ihre ausführliche Begründung möchte man vielleicht zuvörderſt einwenden, daß Deutſchland ja auch ſein eigenes Fremdenrecht haben könne — was wir nicht beſtreiten, und daß es ſein althergebrachtes Fremdenrecht ganz wohl behalten könne, da die Deutſchen Landesherren und Gerichte ſchon zur Zeit des heil. Römiſchen Reichs die ausländiſchen Fremden wie Deutſche und die Deutſchen Landesrechte und Statuten wie ausländiſche Geſetze behandelt; denn es könne den Deutſchen Staaten nur zur Ehre und zum Vortheil gereichen, wenn ſie ſelbſt die ausländiſchen Fremden ihren eigenen Unterthanen in allen Privatrechten gleichſtellten und behandelten, während ſie durch die ſtrenge

Behauptung der Souveränität ſelbſt gegen die übrigen Deutſchen Staaten jeden möglichen Schaden an ihrer Selbſtſtändigkeit ꝛc. vermieden. Und in der That wäre Nichts dagegen einzuwenden, wenn die Deutſchen Staaten entweder dies alte Deutſche **Reichsrecht** für ihr und ihrer Landesrechte und Geſetze gegenſeitiges Verhältniß, wie für die gegenſeitigen Verhältniſſe ihrer Landes-Partikular-Rechte, Provinzial- und ſtädtiſchen ꝛc. Statuten ꝛc. und ihrer Unterthanen aus dieſen verſchiedenen Rechtsgebieten, oder wenn ſie das Reichsrecht für die letztgenannten — innerſtaatlichen Geſetz- und Rechtsverhältniſſe und die andere mehr völkerrechtliche Weiſe für das gegenſeitige Verhältniß und Verhalten ihrer verſchiedenen Landesrechte und Geſetze zu einander und ihrer Gerichte zu den fremden Unterthanen gelten laſſen oder einführen wollten. Sie haben nach den allgemeinen Grundſätzen und Geſetzen des praktiſchen Europäiſchen Völker- und Fremdenrechts die vollſte Berechtigung — und auch die dringendſte Veranlaſſung — irgend eine ſolche Beſtimmung ſowohl jeder einzeln für ſich oder auch gemeinſchaftlich zu treffen. Aber die bisherige civiliſtiſche Doctrin und Praxis kann und darf keinesfalls beibehalten werden. Sie kann nicht beibehalten werden, weil ſie die verſchiedenartigen Rechtsverhältniſſe der eignen Partikular-Rechte zu einander und zu den fremden Landes- und Partikular-Rechten und der dieſen verſchiedenartigen Rechten und Rechtsgebieten angehörigen Perſonen, Rechtsgeſchäfte und -Verhältniſſe ſo heillos unter einander gemengt hat, daß die civilrechtlichen Grundſätze über die Geltung des statuti personalis, realis, mixti gar nicht mehr feſtzuſtellen, ſondern ſeit langer Zeit von jedem Autor anders beſtimmt oder gedeutet ſind, ja daß eine völlige Sprachverwirrung unter den Gelehrten eingetreten iſt, indem ſie unter statutum personale, reale, mixtum nicht ſowohl die lex, sententia, privilegium, de persona, re, actu statuens verſtehen, als auch unter statuta personalia die ſämmtlichen Geſetze, welche am

Wohnort einer gewiſſen Perſon, unter realia, am Orte, wo eine gewiſſe Sache liegt, mixta, welche da gelten, wo eine gewiſſe Handlung vorgefallen iſt, und — daß ſie meiſt nicht einmal wiſſen, daß bis Ende des vorigen Jahrhunderts nur der erſtgenannte, allein ſprachrichtige Sinn mit dieſen Ausdrücken verbunden wurde.[2]) Sie darf nicht beibehalten werden, weil die Anwendung der unrechten Rechtsgrundſätze oder Geſetze, z. B. der für das gegenſeitige Verhältniß der Rechte verſchiedener Staaten geltenden auf das Verhältniß der verſchiedenen Partikular-Rechte eines und deſſelben Staats offenbar Unrecht und rechtswidrig iſt und den Parteien den größten Schaden bringen kann und — auch mir ſelbſt — wirklich gebracht hat.

Im Allgemeinen iſt ſie aber wirklich auch nicht beibehalten worden: weder hat der Deutſche Bund ſich darüber geeinigt und ausgeſprochen, noch haben die Deutſchen Geſetzbücher ſie aufgenommen, und die Gerichte — ſelbſt die nach Gemeinem Deutſchen Civilrecht ſprechenden — befolgen ſie in der Regel auch nicht.

Daß der Deutſche Bund in der B.-A. 18. ꝛc. nur einzelne Rechte den Deutſchen in ihrem Vaterlande und in andern Deutſchen Staaten beigelegt, iſt oben erörtert und genugſam bekannt und allgemein anerkannt.[3]) Dagegen hat man in den Geſetzbüchern und in den Verträgen mehrerer deutſcher Staaten über gegenſeitige Rechtshülfe die civilrechtliche Doctrin wiederzufinden gemeint. Aber das Baieriſche Landrecht Cod. Max. civ. l. cap. 2. §. 17. hat die Befolgung des statuti realis personalis, mixti für die Rechtsſtreitigkeiten der Baieriſchen Unterthanen aus ſeinen verſchiedenen Rechtsgebieten vorgeſchrieben, welche zur Zeit des heil. Römiſchen Reichs, wie wir geſehen haben, auch für die Reichsunterthanen aus verſchiedenen Territorien ſtattfinden ſollten und muß-

2) v. Wächter im Civil.-Archiv. Bd. 24. S. 256ff.
3) Vom deutſchen Wechſelrecht unten!

ten, da dieſe vom Reiche, wie Kreitmaier hiezu bemerkt, wie Provinzen angeſehen, ihre Landrechte als statuta provincialia behandelt wurden.

Das Preußiſche Allgemeine Landrecht enthält in der Einl. §. 22—35. 41. mehr von der civiliſtiſchen Doctrin entlehnte, unbeſtimmt allgemeine und daher auch unbrauchbare Beſtimmungen; allein wenn es gleich in §. 34 anordnet, daß auch die Unterthanen fremder Staaten nach denſelben Regeln beurtheilt werden ſollen wie die eignen Unterthanen aus verſchiedenen Provinzen, ſo verbeſſert es den Fehler, wenigſtens ſo weit er der Rechtsſicherheit in Preußen gefährlich ward, durch §. 35: — „Doch wird ein Fremder, der in hieſigen Landen Verträge über daſelbſt befindliche Sachen ſchließt, in Anſehung ſeiner Fähigkeit zu handeln nach denjenigen Geſetzen (heimiſchen oder Preußiſchen) beurtheilt, nach welchen die Handlung am beſten beſtehen kann."

Das Oeſterreichiſche allgemeine bürgerl. Geſetzbuch I. Hptſt. §. 33—37. weicht von aller rechtlichen Doctrin und Praxis ab, und das im Jahr 1811 für die Fremden auch ohne allen Rechtsgrund beibehaltene Perſonal-Statut des Fremden iſt noch das am wenigſten Auffallende und Willkürliche.

Neuerdings iſt der Entwurf des Königl. Sächſ. Geſetzbuches in bewußtem Widerſpruch gegen die allgemeine ſtaatsrechtliche Regel, die auch von dem Sächſ. Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch anerkannt wird: daß im Lande geſchloſſene Rechtsgeſchäfte ganz und allein nach Landesrecht zu beurtheilen ſind, dem Preußiſchen Landrecht auf ſeinem Umwege gefolgt, aber nicht bis ans Ziel, indem es nur die gemeinen Rechtsgeſchäfte — nach Sächſiſchem Recht — gelten läßt, welche ein in ſeiner Heimath rechtsgeſchäftsunfähiger Fremder ſchließt, der nach Sächſiſch. Geſetz rechtsgeſchäftsfähig iſt, wenn er, wie es allerwärts Rechtens iſt, als zeitweiliger Unterthan betrachtet wird. Das treffliche Oberappellationsgericht

zu Dresden wird die Verbeſſerung dieſer Entwurfsbeſtimmungen ohne Zweifel beantragen und durchſetzen, da es noch kürzlich die richtigen Rechtsgrundſätze zur Anwendung gebracht und entwickelt hat in S. Wirſing C. Liebe 18. Septbr. 1852. (Rechtsſätze aus den Erkenntniſſen des O. A. G. zu Dresden 1853 §. 395).

Der von Herrn O. A. G.-Rath Roux (in Tauchnitz Zeitſchrift Band XI. Heft 5. S. 393) gegen dies Erkenntniß und für die Faſſung des Geſetzbuchs aus deſſen Motiven angeführte Grund, daß man wünſchen müſſe, mit den Deutſchen und beſonders mit den benachbarten Rechten und Geſetzbüchern in Uebereinſtimmung zu ſein, iſt recht — patriotiſch; aber dieſe Uebereinſtimmung kann nicht erreicht und nicht erhalten werden, wenn nicht alle dieſe Rechte mit dem Rechtsgeſetz übereinſtimmen, welches allein dem Recht des Staats und dem Wohl der eignen und der fremden Unterthanen gleich ſehr entſpricht.

Das Badiſche Landrecht Art. 3 ſpricht ſeine unbedingte Herrſchaft über alle Badener und über alle Gerichts- und Rechtsgeſchäfte auch der Fremden in Baden aus.

Die allgemeine Deutſche Wechſelordnung Art. 84. „Die (Wechſel-) Fähigkeit eines Ausländers — wird nach den Geſetzen des Staats beurtheilt, welchem derſelbe angehört. Jedoch wird ein (danach) nicht wechſelfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechſelverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, inſofern er nach den Geſetzen des Inlandes wechſelfähig iſt," hat für den Fall da ein Ausländer z. B. ein Mailänder, der in ſeiner Heimath nicht wechſelfähig iſt, in Frankreich ꝛc., nach deſſen Geſetzen er wechſelfähig iſt, einen Wechſel ausgeſtellt hat und in Leipzig vor Gericht gezogen wird, kein Geſetz gegeben. Dem einfachen Wortſinn nach ſollte dieſer Mailänder vom Leipziger Gerichte freigeſprochen werden; er wird aber ſicherlich verurtheilt, wenn es an keinem nach Franzöſiſchem oder nach Deutſchem Recht weſentlichen Erforderniß fehlt. Er wird ſich auch gar

nicht einmal auf seine Unfähigkeit nach Mailändischem Recht zu berufen wagen, weil er sonst auch als Betrüger zur Rechenschaft und Strafe gezogen würde.

Auf die Staatsverträge über gegenseitige Rechtshülfe, welche Württemberg mit Baiern 1821, Baden 1826, Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen 1827; und welche Preußen mit Braunschweig 1841 und mit den Sächsischen Staaten 1824—1845 und diese miteinander 1831—1848[4]) geschlossen haben, scheint die civilistische Doctrin und Praxis einen bedeutenderen, freilich zumeist abstoßenden Einfluß gehabt zu haben. Denn es finden sich zwar verschiedene Stücke aus den widersprechenden Doctrinen in denselben, und in verschiedenen Verträgen; aber man hat offenbar weder die einen noch die anderen annehmen, sondern vielmehr alle ausschließen wollen, indem man die Collision der verschiedenen Landesgesetze und ihre Partikularrechte durch eine ganz andere, neue und eigne Bestimmung zu beseitigen suchte, wonach die Unterthanen jedes Souveräns stets von seinen Gerichten nach seinen Gesetzen beurtheilt werden sollen und wodurch daher ebenso sehr die Unabhängigkeit der Souveräne gewahrt als die Verwirrung verhindert zu werden schien, welche in der Rechtspflege entstehen kann, wenn der Richter nach fremden, ihm unbekannten Gesetzen urtheilen soll. Man legte nämlich der ganzen Uebereinkunft in Art. 5 die Regel zum Grunde: daß actor sequitur forum rei, d. h: daß jeder Fremde wie jeder Einheimische nur bei seinem Richter in seinem Wohnsitz verklagt werden kann, wofern nicht ein besonderer Gerichtsstand für einzelne Klagesachen in dem Vertrag anerkannt oder festgesetzt ist. Als solche besondere Gerichtsstände sind aus dem Gemeinen Deutschen Rechte beibehalten: der der Widerklage, der Provocation, der Erbschaft, des

4) In drei Familien zusammengestellt von O. Krug: International-Recht der Deutschen. Leipzig 1851.

Concurſes, dann der gelegenen Sache in Betreff aller dinglichen und aller mit dem Grundbeſitz zuſammenhängenden perſönlichen Klagen, der Erbſchaft, des Arreſtes, (jedoch nur, wie gegen Einheimiſche), des Contract's am Geſchäfts- oder am Erfüllungsort, wenn der Schuldner dort iſt, der geführten Verwaltung und des Hauptproceſſes für die Intervention. Ausdrücklich ausgeſchloſſen und verboten iſt die freiwillige Prorogations-Unterwerfung eines Unterthans unter die nach dem Vertrag nicht zuſtändige Gerichtsbarkeit des andern Staats. Die von den hiernach zuſtändigen Gerichten des einen Staats gefällten Urtheile ſollen auch von den Gerichten des andern Staats wie diejenigen der eigenen Landesgerichte vollſtreckt werden. Die Abweichungen im Einzelnen erſcheinen gegen dieſen Grundgedanken ebenſo unbedeutend als zufällig und würden die längſt als wünſchenswerth und nothwendig erkannte Vereinbarung zwiſchen den nördlichen und ſüdlichen Staaten des Deutſchen Zollvereins gewiß nicht verhindert haben. Warum iſt denn keine ſolche zu Stande gekommen, da doch die norddeutſchen Staatsverträge dieſelbe Grundlage haben, wie die ſüddeutſchen, und alle nach dem Vorgang des erſten Württembergiſch-Baierſchen Vertrages geſchloſſen ſind? In der Verſchiedenheit des ſüddeutſchen und norddeutſchen Rechts kann der Grund wohl nicht liegen, denn das Württembergiſche Recht iſt von dem Baieriſchen und Badiſchen wenigſtens ebenſo verſchieden, wie das Preußiſche vom Sächſiſchen und Braunſchweigiſchen, und ebenſo wenig dürfen wir ihn in der Eiferſucht der Könige oder in deren Beſorgniß ſuchen, an Ehre und Unabhängigkeit etwas einzubüßen, indem etwa einer dem andern in dieſer oder jener Beſtimmung nachgäbe; denn man könnte ſich beiderſeits nachgeben und vergleichen! Sollten ſie vielleicht den bisherigen Zuſtand der Colliſion und Confuſion der Rechte in der alten civiliſtiſchen Doctrin und Praxis dieſer neuen Vereinbarung und Ordnung der Rechtspflege vorziehen? Es ſcheint wirklich ſo!

und iſt recht ſo! Die Gründe liegen nahe genug: zunächſt iſt die weite Entfernung der ſüdlichen und weſtlichen Bairiſchen, Württembergiſchen und Badiſchen Lande und Gerichte von den nordöſtlichſten Preußiſchen der Rechtsverfolgung der Fremden bei ihrem heimiſchen Gerichte an ſich ſchon ſehr hinderlich, dann aber erkennt der fremde Richter über das hieſige Rechtsgeſchäft und -Verhältniß nur in Betreff der Form nach hieſigem Rechte, in Betreff ſeines rechtlichen Gehalts und Erfolgs, wie in Betreff der Rechtsgeſchäftsfähigkeit des Schuldners nach ſeinem fremden Landes-Standes-Provinzial-Stadt-Dorf-Recht, Privilegien ꝛc. Da nun die meiſten Deutſchen Länder, namentlich auch Baiern mit 64 ſolchen Partikular-Rechten und Preußen mit noch viel mehr dergleichen[5]) geſegnet iſt, welche nur wenige Richter und Rechts-Anwälte kennen, ſo müßte jeder irgend vorſichtige Mann Bedenken tragen, ſich mit einem ſolchen Mann, deſſen Recht er nicht kennt und nicht kennen lernen kann, in ein irgend erhebliches Geſchäft einzulaſſen, woraus eine Forderung und eine Klage entſtehen könnte. Nach dem jetzigen Recht ſind dieſe Umſtände: die weite Entfernung des fremden Gerichts und die Ungewißheit, ob es das hier wohlerworbene Recht anerkennen werde oder könne, faſt nach allen Deutſchen Rechten hinreichende Gründe, den Arreſt und Arreſtproceß gegen den Fremden, ſeine Sachen und Forderungen anzuſtrengen, und wo das nicht iſt, kann der Fremde ſich doch freiwillig dem hieſigen Gericht und Recht unterwerfen. Ein dritter Grund, der nicht ſowohl von der Nützlichkeit und der Beſchwerlichkeit für die Unterthanen — im Gegenſatz zur Bequem-

5) So beſtanden in Breslau neben einander fünferlei partikuläre Geſetze und Obſervanzen bis 1. Januar 1840. Es kam vor, daß Ein Haus auf der Gränze verſchiedener Rechte lag, denen es daher theilweiſe angehörte. Geſetzſamml. 1839. S. 166. v. Savigny Bd. 8. S. 20. Note c.

lichkeit der Regierungen und der Gerichte hergenommen ist, sondern auch das wirkliche (materielle) Recht und die Gerechtigkeit selbst angeht, ist der, daß der Staat und das Gericht von Gott und Rechtswegen verpflichtet ist, den Unterthanen und den Fremden (als zeitigen Unterthan) in dem Rechte, welches derselbe in seinem Gebiet unter der Herrschaft seiner Gesetze nach diesen Gesetzen wohlerworben hat, zu schützen und zu schirmen, wie es nach diesen Gesetzen ist, daß er also über solche in seinem Gebiet eingegangenen Rechtsgeschäfte und -Verhältnisse entweder das Landesgericht nach dem Landesrecht erkennen heißen, oder bedingen muß, daß der andere Staat seine Gerichte nach diesem selben Recht und Gesetz erkennen heiße, worunter und wonach das Rechtsgeschäft und -Verhältniß eingegangen worden. Es würde dem Rechte und der Gerechtigkeit viel mehr entsprechen, wenn die Deutschen Staaten sich zu dem Umgekehrten verglichen: daß jeder ihrer Unterthanen, vor den Gerichten des Orts und Landes, wo er ein Rechtsgeschäft- oder Verhältniß eingangen, Recht nehmen und daß ihr eigenes Gericht seines Wohnsitzes ꝛc. deren Urtheile vollstrecken solle. Wollen und können sie das aber auch nicht, weil ihre Gerichte dann öfters Urtheile zu vollstrecken haben würden, die mit den Landesgesetzen in Widerspruch ständen, so müssen sie wenigstens gestatten, daß ihre Richter v. Savigny's Regel befolgen: „daß bei jedem Rechtsverhältniß dasjenige Rechtsgebiet aufgesucht werde, welchem dieses Rechtsverhältniß seiner eigenthümlichen Natur nach angehört und unterworfen ist", und nach dem da herrschenden Rechte erkennen.

Durch solche Gestattung würden freilich nicht bloß einzelne Ausnahmen von den allgemeinen Landesgesetzen sanctionirt, welche die Preußische Regierung im J. 1820 nicht zulassen mochte, „weil sie den Richter irre machen und über ihre Auslegung und Anwendung auf den concreten Fall Zweifel übrig lassen könnten," sondern

der Zweifel, ob und in wie weit das Landesgeſetz oder ob und welches fremde Recht und Geſetz in jedem Rechtsfall mit Fremden oder aus der Fremde zur Anwendung zu bringen ſein möchte, würde zur allgemeinen Regel und, ein Grundſatz zum allgemeinen Geſetz erhoben werden, der dem Völker- und dem Rechte des Staats auf ſein freies Recht, Souveränetät, Geſetzgebung, Gerichtsbarkeit ꝛc. ebenſo ſtark widerſpricht, wie er dem Staatsrecht oder -Geſetz der Unterordnung der Provinzen ꝛc. unter die allgemeine Staatsgewalt und ihrer Statuten unter ſeine Geſetzgebung, ihrer Gerichte unter ſein höchſtes Obergericht, gar trefflich entſpricht.

Wenn ſich aber die Deutſchen Staaten dazu nicht entſchließen und vereinigen mögen, daß fremde Landesrechte und Statuten mit den ihrigen bei ihren Gerichten in Widerſtreit treten dürfen und daß dieſer Widerſtreit nach demſelben Geſetz gehoben werden ſolle, wie die Colliſion der Statuten ihrer eigenen Provinzen und Städte Land- und Ortſchaften, ſondern, wenn ſie andern Staaten gegenüber ihre Souveränetät, die Herrſchaft ihres Souveräns und ſeiner Rechtsgeſetze und Gerichte über alle ſeine Unterthanen und über ſein ganzes Staatsgebiet und alle darin befindlichen Menſchen und Sachen und Handlungen entſchieden behalten und behaupten wollen, ſo werden ſie die neue Doctrin ebenſo wenig und noch weniger gutheißen können, als die alte, welche doch auch etwas völkerrechtliches in ſich aufgenommen hatte.

Die alte Doctrin iſt freilich, wie wir geſehen haben, eben wegen dieſer Vermengung und Vereinigung des Völkerrechtlichen mit dem Staats- und Civilrechtlichen in eine ſo heilloſe Verwirrung gerathen, daß, wer irgend eine von ihr oder in ihr aufgeſtellte allgemeine civilrechtliche Regel nach ihrer Lehre als allgemeine Regel annimmt und auf alle Fälle anwendet, welche ſie darunter befaßt, wenn nicht immer, doch gewiß meiſtentheils unrecht erkennen zu müſſen ſcheint. Und es iſt eine allbekannte

und viel beklagte Sache, daß in den ſ. g. Colliſions-Fällen ſowohl zwiſchen *inländiſchen* als zwiſchen *ausländiſchen* Fremden wie wenn In- oder Ausländer über ein in einer andern *Provinz* oder über ein in einem fremden *Staatsgebiet* eingegangenes oder zu erfüllendes oder erworbenes Recht, Geſchäft oder Verhältniß ſtreiten, die Urtheile der drei Inſtanzen gemeiniglich verſchieden, und auch die für *daſſelbe* Urtheil angeführten Gründe öfters noch viel verſchiedener, nicht ſelten aber ſämmtlich unzureichend ſind. Aber ſo ſchlecht, wie es hiernach ſcheinen könnte, iſt die *Praxis* doch nicht. Die meiſten Richter laſſen ſich nicht ſowohl durch dieſe verwirrte Doctrin beſtimmen, als vielmehr von ihrem natürlichen, durch Unterricht und Uebung ausgebildeten Rechtsgefühl, welches das Rechte in den einzelnen Fällen mit oft wunderſamer Schärfe trifft, und fügen erſt hinterher ihrem Urtheil dieſe oder jene alte Regel, vielleicht auch eine Schrift, welche ihre Deutung derſelben gutheißt, zur Begründung oder als Belag ihrer Begründung bei. Dergleichen Beläge aber laſſen ſich eben wegen jener Vermiſchung des ſ. g. internationalen und interprovinziellen oder des aus- und des inländiſchen Fremdenrechts in der civiliſtiſchen Doctrin für alle möglichen Entſcheidungen jedes Falles finden, und wenn etwa kein Deutſcher Civiliſt die betreffende Anſicht ausgeſprochen haben ſollte, ſo bieten die altniederländiſchen, die Engliſchen und die Nordamerikaniſchen Rechtsſprüche und Autoren eine überreiche Auswahl. Dieſe weichen zwar von einander und von der Deutſchen Praxis und Doctrin vielfältig ab, aber ſie haben doch auch Manches, namentlich die Vermengung von Privat- Staats- und Völkerrechtlichen Grundſätzen und zwar darum mit einander gemein, weil auch das gegenſeitige Verhältniß der alten Niederländiſchen Provinzen oder Staaten, der ſich im Lauf der Zeit vereinigenden Königreiche von Großbritanien, England und Schottland und Irland, wie der Nordamerikaniſchen Freiſtaaten und ihre Geſetz-

gebungen oder Statuten zu einander lange Zeit unbeſtimmt, unklar und ſchwankend geweſen iſt.

Die niederländiſchen Generalſtaaten wollten und ſollten die höchſte Gewalt über alle vereinten Provinzen oder Staaten haben; aber nicht nur dieſe nahmen für ſich die ganze und volle Staatsgewalt, Geſetzgebung, Gerichtsbarkeit ꝛc. über ihr Gebiet in Anſpruch, ſondern auch einzelne Städte behaupteten volle Freiheit: Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit zu haben. — Zwiſchen den Nordamerikaniſchen Freiſtaaten und ihren theils engliſchen, theils franzöſiſchen, theils ſpaniſchen, gemeinrechtlichen ꝛc. Statuten beſteht bis jetzt ein ähnliches Verhältniß, daß ſich nicht ſagen läßt, ob den einzelnen Staaten oder der Union die wirkliche Staatsgewalt gebührte. Da aber der vorige und der jetzige Präſident die allgemeinen Unionsgeſetze über die Rückforderung der aus den ſüdlichen Staaten entflohenen Sclaven ꝛc. mit Kraft und Erfolg aufrecht erhalten und, da ein allgemeiner höchſter Gerichtshof für alle nichtpolitiſchen — alſo für alle privatrechtlichen Streitigkeiten errichtet iſt, da die Verfaſſung beſtimmt, daß die rechtskräftigen Urtheile jedes Amerik. Gerichts in allen Staaten vollſtreckt werden ſollen, ſo müſſen die einzelnen Rechtsgebiete in die Stellung von Provinzen, und ihre Statuten und Geſetze in das Verhältniß treten, welches die Partikular-Rechte eines und deſſelben Staats von Rechtswegen zu einander haben.

In Großbritanien hat das ſeit 1707 gemeinſchaftliche Parliament das ſchottiſche und das altengliſche Recht ſtets als Partikularrechte behandelt und ſeit der Vereinigung Irlands auch das irländiſche; und wenn die Schottiſchen Gerichtshöfe noch vor 50 Jahren ihre Urtheile öfters ſo gefaßt haben, als ob Schottland ein ſouveränes Volk und Königreich und nicht ein Theil und Glied oder Provinz von Großbritanien, ſein Recht kein Partikular-Recht wäre, und als ob die Engländer wie ausländiſche Fremden während ihres Aufenthalts in dieſem Königreich

ſeine zeitweiligen Unterthanen würden, ſo unterliegt es doch keinem Zweifel, daß das Parliament die richtige Einſicht und als höchſte Staatsgewalt und oberſter Gerichtshof das Recht und die Macht hat, ihr Eingang und Geltung zu verſchaffen.[6]) — Dieſe Rechtsverhältniſſe und ihre Entwicklung muß man ſich ſtets gegenwärtig halten, wenn man engliſche Rechtsſprüche zu praktiſchen oder zu wiſſenſchaftlichen Zwecken benutzen will.

Sehr lehrreich iſt ſie und ihre Vergleichung mit der Entwicklung des inländiſchen Fremdenrechts in den Deutſchen Staaten, welche neuerdings durch die Pariſer Frieden, Wiener Congreß-Acte und andere Verträge ſolche Provinzen erhalten haben, worin eigene von dem Rechte des Stammlandes verſchiedene Gemeine Rechte galten, wie Preußen Neuvorpommern und Rügen und Ehrenbreitenſtein ꝛc., wo Gemeines Deutſches Civilrecht, die Bergiſchen und Rheinlande, wo das franzöſiſche Geſetzbuch galt und noch gilt, und wie Baiern die Rheinpfalz mit franz. Recht und Gerichtsverfahren u. a. m.

Hier waren namentlich die Rheiniſchen Gerichtshöfe, obgleich auch viele ihrer Mitglieder auf Deutſchen Univerſitäten gebildet ſind, gar ſehr geneigt, die alten Provinzen als Ausland, ihr Recht als fremdes Recht und die Urtheile ihrer Gerichte wie fremdherrliche anzuſehen und zu behandeln. Es mag dies ſeinen Hauptgrund darin gehabt haben, daß das franzöſiſche Recht in ſeinem Gebiete ganz und ausſchließlich gelten will, mehr als jedes andere Gemeine Recht namentlich als das Gemeine Deutſche Civilrecht und das Preußiſche und das Bairiſche Landrecht, welche wenigſtens Partikular-Rechte uud Statuten gelten und ſich ſelbſt vorgehen laſſen. Vielleicht

6) In Großbritanien und in Nordamerika werden alle Landeseinwohner und Unterthanen des Reichs nach ihrem Perſonal-Statut, die Fremden nach dem Statut des Orts beurtheilt, wo ſie ſich aufhalten und in Rechtsgeſchäfte und- Verhältniſſe eingelaſſen.

aber hat auch die alte Anſicht von dem gegenſeitigen Verhältniß der Partikularrechte, als ob jedes Rechtsgebiet gegen das andere **Ausland** wäre,[7]) dazu mitgewirkt; denn auch die Alt-Preußiſchen Gerichte haben öfters in dieſem Sinn erkannt, namentlich in Schwängerungsklagen, wo der Widerſtreit der verſchiedenen Rechte am ſchroffſten hervortritt. So wurde ein Berleburger, der unter der Herrſchaft des Rheiniſchen Rechts (code civil) außerehelich ein Kind erzeugt hatte, von dem erſten Richter freigeſprochen, vom andern verurtheilt, das Geheime Obertribunal in Berlin aber erkannte am 16. Mai 1843: er habe das Kind *von der Zeit*, da er nach Hauſe, (Wittgenſtein) wo Gemeines Deutſches Recht gilt, zurückgekehrt ſei, zu alimentiren!! Dagegen faßte es am 21. November 1849 den Plenar-Beſchluß, daß ein unter franzöſiſchem (Rheiniſchen) Recht erzeugtes und wohnendes Kind auch dann keinen Anſpruch auf Alimente habe, wenn der Schwängerer ſeinen Wohnſitz unter Preußiſches Landrecht verlege! Allein es ward doch, weil die Rheiniſchen Gerichte franzöſiſchrechtliche Bedenken trugen, die Vorladungen und Urtheile der übrigen Preußiſchen Gerichte beſonders gegen Schwängerer zu vollziehen, für nöthig erachtet, das allgemeine Geſetz vom 2. Mai 1853 zu erlaſſen: daß die Inſinuation einer Vorladung eines Königl. Gerichts ſo wie Vollſtreckung eines Urtheils von andern Königl. Gerichten nicht aus dem Grunde verweigert werden dürfe, weil jenes Gericht nicht das competente ſei.[8]) Da nun nach Preuß. A. L. Rt. II. Thl. 1 Tit. §. 1087 die Klage

7) „So ſagte ein wiſſenſchaftlich und praktiſch tüchtig gebildeter Juriſt in Greifswald:" Ihr Haus und Garten iſt, da Sie nach Römiſchem Rechte leben, gegen das Haus und Garten Ihres Schwagers und Nachbarn, der nach Lübiſchem Rechte lebt, Ausland! Ausland!

8) Auch die Baieriſchen Gerichte haben (nach *Seuffert* Blätter für Rechtsanw. 8 S. 21 1853) belehrt werden müſſen, daß die pfälziſchen Urtheile *nicht fremde*, ſondern Baieriſche und als ſolche zu vollſtrecken ſeien.

auch am vorigen Wohnorte des Schwängerers angeſtellt und abgeurtheilt werden kann, ſo muß derſelbe, auch, wenn er nach der Erzeugung des Kindes ſeinen Wohnſitz nach dem Cölniſchen Appellationsgerichts-Bezirk verlegt hat, dieſes doch alimentiren; denn nach einem Erkenntniß des Geheimen Obertribunals (I Senat) vom 3. Dezbr. 1851. werden die Rechte des unehelichen Kindes gegen ſeinen Vater durch die Geſetze des Geburtsorts des Kindes beſtimmt, wenngleich der Vater für ſeine Perſon dieſen Geſetzen nicht unterworfen iſt.[9]) Nachdem nun 1852 auch der Rheiniſche Reviſions- und Caſſationshof (als V Senat) dem Geheimen Obertribunal einverleibt iſt, läßt ſich erwarten, daß das Rheiniſche (urſprünglich franzöſiſche) und das Neu-Vorpommerſche (urſprünglich gemeine Deutſche Civil-) Recht die ihnen von Staats- und Rechtswegen gebührende Stellung als Provinzial-Statuten zu einander und zum Allg. Preuß. Landrecht einnehmen werden. Indeß darf ich nicht verſchweigen, daß der V Senat des Obertribunals noch am 3. Mai 1853[10]) in Erbtheilungsſachen einer Frau, welche in erſter Ehe unter Preußiſchem Rechte gelebt und geerbt, dann 1843 ſich unter Gemeinem Civilrecht in Neu-Vorpommern mit einem Profeſſor wieder verheirathet und ihrem zweiten Ehegatten ein Viertel ihres Vermögens in Ehepacten vor dem Colberger Gericht 1842 verſchrieben hatte; ſeinem Erkenntniß die Meinung zum Grunde gelegt hat: „Dieſe Frage könne nicht, wie es in den beiden difformen Urtheilen geſchehen, unmittelbar und allein aus allgemeinen Rechtsprinzipien (über die Colliſion der Statuten) entſchieden werden! Die

9) Richtiger: nach den Geſetzen des Erzeugungsorts, wie das O. A. G. zu München 1. Dez. 1829 und neuerdings erkannt hat: Seuffert Blätter für R. A. Bd. VII S. 536. Archiv für Entſch. I Nr. 153.

10) Abgedruckt in Bd: XXV. S. 375 der Entſcheidungen des Geheimen Ober Trbunals und Seufert Archiv für Entſcheid. Bd. 8 Heft 1 Nr. 6.

poenae secundarum nuptiarum, die Beſchränkungen, welche dem zur zweiten Ehe ſchreitenden Gatten zu Gunſten der Kinder des erſten Ehebettes auferlegt ſind, ſind durchaus ſingulärer Natur, — beruhen, wie dies die Motive der betreffenden Römiſchen Geſetze außer Zweifel ſetzen, ganz auf Rückſichten der Moralität, Nützlichkeit und Billigkeit. Es kommt daher ausſchießlich auf dieſe Geſetze an" ꝛc.

Wenn die Erblaſſerin aus einem fremden Lande nach Neu-Vorpommern gekommen wäre, würde es ſich vielleicht rechtfertigen laſſen, daß der hieſige Richter zunächſt auf ſein Landesrecht ſähe und danach ſpräche, wofern über wirkliche Strafen für Verbrechen, Vergehen oder über andere obligatoriſche Handlungen ꝛc. und ihre rechtlichen Folgen, nicht, wie hier, über ein auswärts wohlerworbenes Recht, hier volles unbeſchränktes unwiderrufliches Eigenthum an dem gerichtlich zugetheilten Nachlaß ihres erſten Gatten — zu erkennen wäre. Wollte man aber das eigene Partikular-Recht oder Geſetz in ſeiner Colliſion mit andern Partikular-Rechten des Staats, darum ausſchließlich zur Anwendung bringen, weil ſeine Beſtimmungen ganz ſingulärer Natur ſind, auf Rückſichten der Moralität, Nützlichkeit oder Billigkeit beruhen, ſo würde auf die Partikular-Rechte und Geſetze der übrigen Land- und Ortſchaften nie und nimmermehr Rückſicht zu nehmen ſein, da jedes Partikular-Recht, weil und ſo weit es von dem Gemeinen Landes- und dem andern Partikular-Recht abweicht, ſingulärer Natur iſt, und auf Rückſichten der Moralität, Nützlichkeit oder Billigkeit — nach der Anſicht des Geſetzgebers wenigſtens — beruht. Im vorliegenden Falle hat die Königl. Preuß. Geſetzgebung, unter deren Herrſchaft die erſte Ehe eingegangen, geführt und beendigt worden, die Gemeinrechtlichen lucra nuptialia — ohne Zweifel aus Rückſichten der Moralität, Nützlichkeit oder Billigkeit, wenn nicht gar des Rechts — gänzlich abgethan und dem Ehe-

gatten ſogar ein Erbrecht neben den Kindern verliehen, vermöge deſſen ſie das Eigenthum wie dieſe und alle andern Erben erwerben, d. h. unwiderrufliches volles unbeſchränktes Eigenthum! Wäre die erſte Ehe unter der Herrſchaft des Gemeinen Römiſchen Rechts in Neu-Vorpommern geſchloſſen und beendigt, ſo würde das Eigenthum des überlebenden Ehegatten von Anfang an geſetzlich widerruflich ſein und bleiben, wenn er auch in Anclam oder Berlin unter Preuß. Landrecht oder in Cöln unter Code civil ſich niederließe, und es würde ſofort von Rechtswegen auf ſeine Kinder erſter Ehe übergehen, wenn er ſich dort oder irgendwo anders wieder verheirathete; denn durch die bloße Wohnortsverlegung kann ein wohlerworbenes Recht ebenſo wenig verloren werden, wie durch den bloßen Zeitverlauf. Es beſteht ja fort, wenn auch das Geſetz aufgehoben wird, worauf es gegründet und erworben iſt, wie könnte es dadurch vernichtet und verloren werden, daß man ſich von einer Königl. Preuß. Provinz in eine andere begibt, nach deren Statut ein ſolches Recht nicht in ſolcher Weiſe und in ſolcher Kraft und Vollkommenheit erworben werden ſoll? Indeß dürfte man doch wünſchen, daß das Geh. Ober-Tribunal auch darüber einen Plenar-Beſchluß faſſen möchte: daß auch die lucra nuptialia oder fälſchlich ſ. g. poenae secundarum nuptiarum des gemeinen Rechtes nicht ſolchen Kindern zu Gute kommen, deren Eltern ihren Ehewohnſitz nicht unter gemeinem deutſchen Recht oder unter ſolchem Geſetz begründet und gehabt, wenngleich der überlebende Ehegatte ſich ſpäter unter gemeinem Recht niederläßt und wieder verheirathet. Oder: daß die Kinder der erſten oder Vorehe und ihre darauf gegründeten Rechte am elterlichen Vermögen, Nachlaß u. ſ. w. überall nach dem Particularrecht oder -Geſetz beurtheilt werden müſſen, unter deſſen Herrſchaft dieſe Ehe ihrer Eltern geſtanden und beſtanden.

Andere deutſche Obergerichte, z. B. das Hannoverſche

in Celle im Erkenntniß v. 30. September 1836 [11]) halten auch den Grundſatz feſt, daß das ganze eheliche Güterrecht, auch das Erbrecht der Ehegatten nach dem Orts- oder Landſchafts-Statut des erſten Ehewohnſitzes von allen Gerichten aller Provinzen des Staats zu beurtheilen iſt.

I. Die allgemeinen Regeln, welche Seuffert, Pract. Pandekten-Recht, 3. Aufl. 1852. §. 17 für den Fall der Colliſion coordinirter Geſetze verſchiedener Bezirke als die gemeinrechtlichen aufſtellt, entſprechen dem oben begründeten allgemeinen Staats- und Rechtsgeſetze, daß alle Unterthanen und alle ihre Rechte, Rechtsgeſchäfte und -Verhältniſſe von allen Gerichten in allen Provinzen deſſelben Staats nach demjenigen Rechte (rechtskräftigem Urtheil, Privilegium, Orts-, Standes-, Landes-Statut ꝛc. oder Geſetz) beurtheilt werden müſſen, welches für dieſe Perſon, dieſes Recht, Rechtsgeſchäft oder -Verhältniß gegeben iſt, beſteht, gilt.

1) „In Anſehung der Perſon und deren rechtlichen Eigenſchaften (mit den auf Rechts- und Handlungsfähigkeit Bezug habenden Wirkungen) entſcheiden überall die an ihrem Wohnort geltenden Geſetze" (natürlich auch Privilegien, Urtheile),

2) „die Sachen, die dinglichen Rechte daran, insbeſondere deren Erwerb, Inhalt und Verluſt werden beurtheilt:

a) wenn die Rechtsfrage das ganze Vermögen einer Perſon als universitas betrifft, nach den Geſetzen des Wohnorts,

b) außerdem ohne Unterſchied der beweglichen und unbeweglichen Sachen nach den Geſetzen des Orts wo ſie liegen."

---

11) Das Baierſche zu München im Erkenntniß vom 3. Nov. 1845, das Naſſauſche zu Wiesbaden v. 20. Januar 1840 u. a. Seuffert, Archiv für Entſcheidungen d. Ob.-Ger. I. Nr. 152.

3) „Für Obligationen gelten im Allgemeinen (von abweichenden Willenserklärungen und streng gebietenden Gesetzen abgesehen) die Gesetze des Erfüllungsortes so für die materiellen Bedingungen der Gültigkeit, wie für die Wirkungen."

4) „Für die Form der Verträge und letzter Willen gilt die Regel: locus regit actum; ist hierin den am Errichtungsort bestehenden Vorschriften genügt, so ist das Geschäft überall für formgerecht zu achten" (und im Inlande nur dann!)

5) „Ueber das gerichtliche Verfahren, nicht aber über Klagrecht entscheidet das Gesetz des Orts, wo der Proceß geführt wird."

II. Wenn er aber hinzufügt: „Nach diesen Grundsätzen werden nicht nur von den Gerichten eines Bezirks die Gesetze der andern Bezirke, sondern selbst die Gesetze des Auslandes zur Anwendung gebracht," so mag sich das vielleicht von den Baier'schen Gerichten, welche die Regeln des Baierschen Landrechts I. Kap. 2. §. 17. so verstehen und anwenden dürfen, behaupten lassen, aber der gemeinrechtlichen Praxis der Gegenwart entsprechen sie sicherlich noch weniger als dem Gerichtsgebrauch der Landesgerichte gegen deutsche und ausländische Fremde zur Zeit des heiligen Römischen Reichs. Mit den Grundgesetzen des jetzt auch zwischen den souveränen deutschen Staaten geltenden Völkerrechts sind sie durchaus im Widerspruch und dem Verkehrs- und Handelsverhältnisse der deutschen Völker mit einander und mit dem Auslande keineswegs so angemessen, daß man sie etwa dem deutschen Bunde zu gesetzlicher Sanction empfehlen dürfte.

Die gegenwärtige gemeinrechtliche Praxis seit Auflösung des heil. Römischen Reichs deutscher Nation ist mit voller Sicherheit nicht festzustellen, bevor die Urtheile aller deutschen Obergerichte über die streitigen Rechte, Rechtsgeschäfte und -Verhältnisse, welche deutsche

und ausländiſche Fremde im Inland oder ſie oder Inländer im Ausland gehabt, eingegangen, begründet, möglichſt vollſtändig geſammelt und geſichtet ſind. Daher habe ich den Herrn O.-A.-G.-Rath Seuffert gebeten, eine ſolche Sammlung zu veranſtalten und er hat denn auch auf dem Umſchlag des Regiſterhefts zu den fünf Bänden des Archivs die Mitarbeiter aufgefordert, ihre Aufmerkſamkeit darauf zu richten. Unter den zur Zeit veröffentlichten und mir bekannten Obergerichtserkenntniſſen beruhen die meiſten auf folgenden, mit den allgemeinen und Grundgeſetzen des deutſchen Staats- und des Europäiſchen Völkerrechts übereinſtimmenden Grundſätzen:

In jedem deutſchen Staate gelten nur die **Landes**geſetze und Rechte, Statuten, Privilegien, rechtskräftigen Urtheile, Begnadigungen und Befriſtungen u. ſ. w. für die Unterthanen (namentlich in allen Verhältniſſen und Beziehungen zum Staat, Souverän und Volk), auch in der Fremde und für die Fremden in allen ihren hieſigen Rechten, Rechtsgeſchäften und -Verhältniſſen — ganz und allein als Geſetze. Doch werden die in andern deutſchen und fremden Ländern nach deren Geſetzen von In- oder Ausländern wohlerworbenen Rechte, ſoweit das Landesrecht und -Geſetz nicht entgegenſteht, überall anerkannt und geſchützt.

I. Das Perſonenrecht

A. der Inländer auch die im Auslande befindlichen iſt das inländiſche: es folgt ihnen durch die Welt!

B. der Ausländer iſt hier auch das hieſige Landes-Recht:

a. Ehre — ſoweit ſie nicht ſtaatlicher Natur und Wirkſamkeit iſt, ſondern privat-civilrechtlich — haben ſie:

α. Allgemein menſchliche Freiheit und bürgerliche Rechtsfähigkeit, wie ſie die einheimiſchen Unterthanen dieſer Art (Religion u. ſ. w.) haben: Deutſche auch zu Grundbeſitz. Bundes-Acte. Art. 18. a. desgleichen.

β. Standesehre: Geiſtliche und Akademiſche Würden, deutſche Offiziere und andere Aemter, Adel, Orden, Titel ꝛc., als bloße (äußere) Standesehren, wie die inländiſchen der Inländer, aber „ohne eigentliche Rechte." Inländer dürfen keine fremden Titel und Orden annehmen und führen, ohne Genehmigung des Landesherrn; wohl aber Aemter in andern deutſchen Staaten. Bd.-A. a. 18. b. 2.

γ. Unehre (Infamia) als Unehrlichkeit durch ſchändliche Geſinnung und Handlung (infamia facti) nach hieſigem Landesgeſetz. Die Ehrloſigkeit aber nach Urtel und Recht ſelbſt deutſcher Gerichte (infamia juris) hat als ausländiſche Entehrung nicht die rechtliche Wirkung der inländiſchen — weder für Aus- noch für Inländer.[12])

δ. Die Begnadigung und Wiederehrung eines wirklichen Verbrechers von Seiten eines fremden Souveräns ebenſowenig.

ε. Die Strafen, welche ein rückfälliger Verbrecher im deutſchen Auslande erlitten, werden gemeinrechtlich wie einheimiſche Beſtrafungen mitgerechnet.

b. Rechtsgeſchäfts- (ſ. g. Handlungs-)Fähigkeit:

α. innerhalb des Staats folgt dem Landesrecht und Geſetz; doch mit der Maßgabe, daß der in ſeiner Heimath nach dortigem Recht: Geſetz, Privilegium, Venia aetatis, rechtsgeſchäftsfähige Fremde allerwärts als rechtsgeſchäftsfähig behandelt und verurtheilt wird, wenn er auch nach hieſigem Geſetz nicht volljährig und rechtsgeſchäftsfähig wäre.[13]) Der Fremde ſoll wiſſen, daß er

12) Als Herr Haſſenpflug auch in zweiter Inſtanz vom Greifswalder Appellhof wegen Betrugs verurtheilt und in Preußen ehrlos erklärt war, blieb er doch Premier-Miniſter in Kurheſſen, und andere deutſche Souveräne erklärten ausdrücklich, daß ſie ihn dennoch für ehrlich und ehrenwerth achteten, weil ſie ihm einen ſolchen Betrug von 3 oder 6 Rthr. nicht zutrauen konnten, nachdem er Jahre lang viele Millionen treu verwaltet hatte und dabei verarmt oder doch verſchuldet war. Bekanntlich iſt er in dritter Inſtanz freigeſprochen.

13) S. Pütter, Fremdenrecht §. 32—34. Die Rechtsgeſchäftsfähigkeit iſt weder eine blos natürliche Fähigkeit noch ein wohlerworbenes

im fremden Lande unter das Landesrecht getreten und daß er nach Landesrecht durch ſeine Rechtsgeſchäfte ſich verbindlich macht, die Inländer aber können nicht wiſſen, ob er ein Ausländer und im Ausland rechtsgeſchäftsunfähig iſt. Ehe ſie ſich mit ihm in ſeiner Heimath einlaſſen, erkundigen ſie ſich bei Handelsfreunden, ob er gut ſei, und geben ihm keinen Credit, wenn das Landesrecht ihn gegen Verurtheilung zur Zahlung ſchützt. Aber hier ſind ſie ſicher. Er und ſie ſtehen hier unter dem Landesrecht.

β. Rechtsgeſchäfte, die der Fremde in ſeiner Heimath eingegangen, werden nach ſeinem heimiſchen Recht, die, welche er in einem dritten Staate eingegangen, nach deſſen Recht auch in Betreff ſeiner Rechtsgeſchäftsfähigkeit beurtheilt (Civiliſtenregel: Locus regit actum) und zwar mit derſelben Maßgabe (wie ad α), daß der in ſeiner Heimath rechtsgeſchäftsfähige Fremde überall ſich rechtlich bindet. Der in ſeiner Heimath rechtsgeſchäftsunfähige Fremde wird dort, in ſeiner Heimath, natürlich immer als rechtsgeſchäftsunfähige Perſon angeſehen und geſchützt, wenn er aus irgend einem irgendwo eingegangenen Rechtsgeſchäft bei ſeinem heimiſchen Richter verklagt wird. (ſ. A.)

γ. Die fremden Minderjährigen und anderen Rechtsgeſchäftsunfähigen genießen den Schutz der Landesgeſetze wie die einheimiſchen gegen die Folgen ihrer hieſigen Rechtsgeſchäfte. Die Geſetze und Rechte ihrer Heimath und anderer Staaten ſind hiefür nicht maßgebend, ſondern können nur bei den unter deren Herrſchaft vorgenommenen Rechtsgeſchäfte zum Beweiſe wohlerworbener Rechte oder deren Beſtreitung in Betracht kommen.

Recht, ſondern eine geſetzliche Rechtseigenſchaft, welche das Landesgeſetz den verſtändigen Perſonen beilegt, den unverſtändigen abſpricht, indem es ſie gegen ihre eigene Schwäche und Unverſtändigkeit in beſondern Schutz nimmt. Wenn der Ausländer von dem inländiſchen Gericht für einen Verſchwender erklärt und unter Vormundſchaft geſetzt würde, wäre er hier rechtsgeſchäftsunfähig; der von ſeinem heimiſchen Gericht interdicirte iſt nur in ſeiner Heimath rechtsgeſchäftsunfähig.

Die Civiliſten begründen dieſe Beurtheilung des ganzen Rechtsgeſchäfts nach dem Recht des Geſchäftsorts durch die Anführung der Regel: Locus regit actum, geben aber nicht den völkerrechtlichen Grund an, weßhalb dieſe Regel hierbei und ſo gelten ſoll, während ſie ſonſt nur auf die Form bezogen wird und als Rechtsgeſetz nur im Gebiete des Staats gelten kann, deſſen Geſetzgebung oder Statut dieſe Form an dieſem Ort geboten hat, ſondern ſagen, der Fremde habe ſich den Geſetzen des betreffenden Landes unterworfen.

II. Das Familienrecht

A. der Inländer auch in der Fremde iſt und bleibt das inländiſche Recht, es folgt ihnen wie die Familienrechte, welche darauf gegründet ſind, durch die ganze Welt: d. h. ſie werden von ihren inländiſchen Gerichten darnach allein beurtheilt.

B. Die Ausländer im Lande werden ebenfalls nach Landesrecht und Geſetz behandelt:

a) bei Eingehung und Auflöſung, wie in der Ausübung von Familienverhältniſſen und Familienrechten. (S. mein Fremdenrecht §. 35—40.)

b) Auswärts wohlerworbene Familienrechte, welche durch amtliche Zeugniſſe der Staatsbehörden oder anerkannter Kirchenbehörden bewieſen ſind, werden, ſoweit das Landesrecht und Landesgeſetz es geſtattet, anerkannt und geſchützt wie die einheimiſchen ehelichen, elterlichen und Kindesrechte.

α. Die perſönlichen Rechte der ausländiſchen Ehegatten, der Eltern und Kinder, der Geſchwiſter gegen einander; auch die durch Legitimation ꝛc. und ſonſt rechtlich begründeten beſtehen fort — z. B. die väterliche Gewalt des Preußen über ſeinen volljährigen Hausſohn — auch in Oeſterreich; werden aber ganz nach hieſigem Landesrecht bemeſſen. Der fremde Mann kann hier über ſeine Frau und über ſeine Kinder kein ſtärkeres

Hauszüchtigungs- oder Zuchtrecht etwa auf Grund ſeines heimiſchen Geſetzes — in Anſpruch nehmen, als das hieſige Landesrecht dem Ehemann und Vater gibt. Die väterliche Gewalt des Fremden über ſeine fremden Kinder dauert allerdings, auch wenn ſie nach hieſigem Landesrecht, etwa mit der Minderjährigkeit erliſcht, hier fort, — aber nur in ſeinem Rechtsverhältniß zu ſeinen Kindern iſt ſie fortdauernd zu Recht beſtändig und wirkſam, nicht auch in Beziehung zu dritten Perſonen, namentlich nicht zu den eignen Unterthanen dieſes Staats. So auch die eheliche Vormundſchaft des Mannes über die Frau und alle Rechte, welche unmittelbar aus dem heimiſchen Recht und Geſetz entſpringen. Dies zeigt ſich auch:

β. in den Vermögensrechten.

Diejenigen Rechte, welche die Familienglieder an dem mitgebrachten Vermögen mitbringen, werden natürlich als wohlerworbene Rechte geſchützt. Allein alle Rechte, welche ſie im Inlande erwerben, haben, beſitzen und üben, alle Rechtsgeſchäfte, welche ſie hier mit Andern eingehen und die Rechtsverhältniſſe, in welche ſie dadurch treten, werden hier nach hieſigem Recht und Geſetz beurtheilt.

Wenn z. B. der großjährige Hausſohn in einem Staate, wo die väterliche Gewalt mit der Minderjährigkeit aufhört, ein Darlehen aufnimmt, und das Geld verſchwendet, ſo hat der Darleiher gegen ihn volles Forderungs- und Klagerecht, wie gegen den einheimiſchen; der Vater aber braucht für ihn nichts zu zahlen, wenn und weil er vermöge ſeiner väterlichen Gewalt die Verfügung oder doch die Verwaltung über das ganze Vermögen, auch das des Sohnes hat. Dieſer haftet mit ſeiner Perſon und dem Vermögen, welches er im Inlande erworben oder frei beſeſſen hat.

So verhält es ſich auch mit den Gütern der fremden Ehegatten: über die mitgebrachten beſteht das Recht

des Mannes fort, welches er in der Heimath wohl erworben nach dortigem Recht und Geſetz. Aber für die hieſigen Güter der Frau gilt das fremde Geſetz gar nicht, ſondern das hieſige Landesrecht und ebenſo für die hier erworbenen Rechte und für die Verbindlichkeiten, welche ſie hier nach hieſigem Recht gültig übernommen hat. Der Mann braucht von den ihm verfangenen Sachen der Frau nichts herauszugeben, aber ſie ſelbſt haftet, wie jede inländiſche Ehefrau, wenngleich das ganze Geſchäft ohne Zuſtimmung des Ehemannes nach ihrem heimiſchen Rechte nichtig ſein würde; namentlich haftet ſie auch mit dem Vermögen, welches ſie im Inlande vor ihrer Verheirathung beſeſſen und nach hieſigem Recht, Geſetz oder Statut frei als Sondereigenthum behalten hat, während ihr dortiges Vermögen in jenem andern Staate kraft des Statuts des erſten Ehewohnſitzes in die Gütergemeinſchaft gefallen, ihrer freien Verfügung entzogen iſt.

Bei der Ueberſiedelung fremder Ehegatten beſtehen ihre Rechte, welche ſie an ihrem Vermögen jeder für ſich oder gegenſeitig oder gemeinſchaftlich kraft des heimiſchen Geſetzes erworben haben und beſitzen, auch im Inlande fort, aber nicht die Gewalt des Geſetzes jenes fremden Staats, ſondern für die hier erworbenen Sachen gilt das hieſige Geſetz. S. das Ausführliche in Pütter's Fremdenrecht §. 46. Nach der alten civiliſtiſchen Doctrin ſollte das Statut des erſten Ehewohnſitzes in allen Ländern, wo die Ehegatten Vermögen haben, entſcheiden, und innerhalb des heil. Römiſchen Reichs deutſcher Nation ließ ſich die Anſicht juriſtiſch begründen, aber welche Schwierigkeiten und Uebelſtände ihre praktiſche Durchführung gehabt haben würde (fr. 14. D. de legg. 1. 3.) ſieht man aus den Beſtimmungen des Preuß. Allgem. L.-R. II. Thl. 1 Tit. §. 352 ff., daß Eheleute, welche nach dem Statut des erſten Ehewohnſitzes nicht in Gütergemeinſchaft leben, wenn dieſe an ihrem neuen

Wohnorte gilt, in Beziehung zu dritten Perſonen, mit welchen ſie hier in Rechtsgeſchäfte und Rechtsverhältniſſe eingegangen, nach den Regeln der Gütergemeinſchaft beurtheilt werden ſollen ꝛc. Jetzt, nachdem die deutſchen Länder ſouveräne Staaten geworden, iſt gar kein Grund mehr zu finden, warum nicht das allgemeine Fremdenrechtsgeſetz auch für die aus einem deutſchen Staat in den andern überſiedelten Ehegatten gelten ſollte; denn, wenn ſie ihr bisheriges Güterrecht behalten wollen, ſo brauchen ſie es ja nur vertragsweiſe auszumachen und landesgeſetzlich zu verlautbaren; jedenfalls kann jeder von beiden ſeine bisher wohlerworbenen Rechte ſich auch für die Zukunft rechtlich ſichern und ſicher ſtellen laſſen.

Was endlich die von Manchen zu dem Familienrecht gezählte Verbindlichkeit des Schwängerers einer unverläumdeten Weibsperſon zur Ernährung und Erziehung des unehelichen Kindes betrifft, ſo habe ich keinen Grund, von der im Fremdenrecht §. 57 als Europäiſches Recht dargeſtellten Lehre rückſichtlich der deutſchen Staaten und des gemeinen Civilrechts eine Ausnahme zuzugeben. Da dieſe Verbindlichkeit eine obligatio ex lege, die Klage eine condictio ex lege iſt, ſo kann ſie nach gemeinem deutſchen Recht Keinem zuſtehen, der nicht unter der Herrſchaft eines ſolchen ausländiſchen Geſetzes oder Statuts erzeugt iſt, und auch von einem ſolchen an keinem Orte des Inlandes mit Erfolg geklagt werden, deſſen Geſetz oder Statut nicht dem außerehelichen Schwängerer und vermuthlichen Vater dieſe Verbindlichkeit auferlegt. Partikularrechte können alle unehelichen Kinder ihrer Unterthaninnen oder alle ſolche im Lande gebornen Kinder unter ihren beſondern Schutz nehmen — und andere dergleichen Beſtimmungen treffen, welche dem Gemeinwohl entſprechend ſcheinen, Koſten vom Gemein-Säckel abwenden ꝛc.

Ausländiſche Vormünder, welche von fremden Obrigkeiten über Minderjährige, Verſchwender und an-

dere Rechtsgeschäftsunfähige bestellt oder bestallt sind, haben in den deutschen Staaten nicht mehr Rechte, als in den übrigen europäischen Ländern. Wenn die alten Civilisten gezweifelt haben, ob nicht wenigstens die von deutschen Obrigkeiten bestallten in allen deutschen Ländern vormundschaftliche Gewalt und Verwaltung hätten, weil der deutsche König oder Kaiser ursprünglich und eigentlich oberster Vormund und Schutzherr aller Unmündigen im ganzen heil. Römischen Reiche war, so ist dieser Grund jetzt ganz weggefallen, da alle Landesherren seit 1806 souverän und selbst oberste Vormünder sind.

Ueber die hier liegenden Grundstücke pflegt eine eigene Vormundschaft bestellt zu werden, und wenn solche dem ausländischen Vormund des ausländischen Eigenthümers vertraut wird, muß auch dieser die Verwaltung nach dem hiesigen Landesrecht führen und der hiesigen Obervormundschaft sich unterwerfen und ihr Rechnung legen. So ist's Gebrauch und in den Verträgen der süddeutschen Staaten Art. 3. 4. 25 und 26 f. 29, der norddeutschen Art. 15 festgesetzt. Bewegliche Sachen des Pflegbefohlenen werden nach der Regel seinem Vormund ausgeantwortet. S. mein Fremdenrecht §. 62.

Wenn der Herzog Karl von Braunschweig, nachdem seine Agnaten ihn für einen Verschwender erklärt, in allen deutschen Staaten als solcher behandelt, die Vormundschaft anerkannt wurde, so hatte dies seinen Grund in der öffentlichen Anerkennung derselben durch alle souveräne Fürsten des deutschen Bundes. — In Frankreich ward diese Interdiction nicht anerkannt, und auch in den deutschen Staaten kann in der Regel eine solche Erklärung und Verordnung eines ausländischen Gerichts den Verkehr der Unterthanen mit dem Verschwender nicht beschränken, noch ihre Rechte und Rechtsverfolgung bei ihren inländischen Gerichten beeinträchtigen, weil das ausländische Gericht im Inlande kein Recht zu solcher Verordnung oder zu deren obrigkeitlichen Bekanntmachung als

ſolcher hat, die Landesobrigkeit aber ſie nicht zur Nachachtung bekannt gemacht hat. — Dieſelben allgemeinen Grundſätze gelten, wenn ein Fremder, der hier Vermögen beſitzt, in ſeiner Heimath in Concurs geräth. Die deutſchen Staatsverträge Art. 10. Art. 19 ff. haben das Verfahren ſo geordnet (vgl. mein Fremdenrecht §. 73).

III. Das Sachenrecht

jedes Staates iſt auch im gemeinen deutſchen Civilrecht unter dem Namen des Realſtatuts als das wie für:

A. Inländer, ſo auch für

B. Ausländer ganz und ausſchließlich geltende Geſetz über die Erwerbung und Veräußerung, den Beſitz und Gebrauch namentlich der unbeweglichen Sachen, Grundſtücke u. dgl. allgemein anerkannt, ſo daß hierin keine Abweichung von dem praktiſch-europäiſchen Fremdenrecht behauptet wird, welches im Fremdenrecht §. 64—68 dargeſtellt iſt.

Für die beweglichen Sachen gilt in gleicher Weiſe das Geſetz des Landes, wo ſie ſich befinden. Es wird von den neueren Civiliſten, namentlich auch von v. Savigny Bd. 8. §. 366 vollſtändig anerkannt. Die ausländiſchen, namentlich die engliſchen und nordamerikaniſchen Juriſten wollen die Regel: Mobilia sequuntur personam, — ossibus inhaerent, welche von den deutſchen auf die Univerſalſucceſſion beſchränkt wird, ganz allgemein geltend machen, weil bewegliche Sachen keine feſte Lage hätten, personal property has no locality; aber die engliſchen und nordamerikaniſchen Gerichte erkennen über Erwerbung und Veräußerung der in ihrem Bezirk befindlichen beweglichen Sachen nach Landesrecht, laſſen aber den Beweis zu, daß dieſelben, bevor ſie ins Land kamen, im Ausland, oder auf der See — etwa durch Connoſſament und Kauf ꝛc. von einem Andern wohl erworben worden.

Beide, in- und ausländiſche Rechtsgelehrte ſcheinen den im Welthandel üblichen Connoſſamenten und Certen

nicht die gehörige Beachtung zu widmen. Im Fremdenrecht §. 70 ff. habe ich den Verkehr durch ſolche Waarenwechſel und §. 72 das Verfahren dargeſtellt, wenn doppelte Connoſſamente verſandt und eins girirt oder die Waaren vom Conſignatar oder Mandatar veräußert ſind u. ſ. w. Die gemeinrechtlichen und ſtatutariſchen Rechtsregeln kommen dabei zur Anwendung; ſind aber allein nicht maßgebend, denn die Connoſſamente ſind bei allen ſeefahrenden Völkern im Gebrauch und gelten daher für internationales Handelsrecht.

Die alte Regel: Mobilia sequuntur personam kann zu ſeiner Begründung nicht gebraucht werden.

Ueber die dinglichen Rechte an fremden Sachen ſiehe mein Fremdenrecht §. 74.

IV. Schuldforderungsrecht.

Ueber Schuldforderungen erkennt jedes nach ſeinem Landesrecht zuſtändige Gericht nach ſeinem Landesrecht, läßt jedoch jeder Partei den Beweis frei, daß aus einem auch vom Landesrecht anerkannten Rechtsgrunde die Schuldforderung größer oder kleiner oder anders oder gar nicht erworben ſei.

Zuſtändige (competente) Gerichte ſind, — der alten Gaſtgerichte, der neueren Handels- und Wechſelgerichte und der partikulären beſonderen und privilegirten Gerichtsſtände der Studenten, Handwerker, der landesherrlichen Beamten, welche in einer Stadt lübiſchen Rechts nach römiſchem und gemeinen deutſchen Civilrecht beurtheilt werden und anderer nicht zu gedenken — nach gemeinem deutſchen Civilrecht und nach den Geſetzen der meiſten deutſchen Staaten:

1) das Gericht des Orts, wo der Beklagte wohnt, forum domicilii wo er eine Fabrik, Pachtung oder Grundbeſitz (Landsassiatus plenus), oder dgl. ſtändiges Geſchäft hat, gemeinrechtlich nur für die darauf bezüglichen Schuldforderungen (Landsass. minus plenus);

2) wo der Beklagte eine Verwaltung geführt, forum gestae administrationis, mit oder ohne Auftrag Geſchäfte beſorgt und dabei etwas verſehen oder daraus etwas zu fordern hat,

3) wo die Verbindlichkeit erfüllt werden ſoll, forum solutionis s. praestationis,

4) wo die Rechtsverletzung erfolgt iſt: forum delicti commissi (auch deprehensionis),

5) wo der Vertrag eingegangen iſt, forum contractus, wenn Beklagter gerade dort iſt,

6) das Gericht, dem ſich die Parteien vertragsweiſe oder ſtillſchweigend (durch Klage und Litiscontestation) unterworfen haben, — forum prorogatum,

7) das Gericht, wo der Gläubiger klagt, forum reconventionis, für die Widerklage des Schuldners,

8) das Gericht, wo gegen den Beklagten Arreſt ausgewirkt iſt — forum arresti, — iſt gegen Fremde meiſtenorts auch in der Hauptſache zuſtändig, wenn es das auch gegen Inländer nicht wäre oder würde.

Die neueren Civiliſten, namentlich auch v. Savigny S. 200 ff. haben dieſe mannichfachen Gerichtsſtände mißbilligen und beſchränken zu müſſen geglaubt, nicht ſowohl um dem Kläger die Rechtsverfolgung zu erſchweren oder um den Beklagten zu begünſtigen, ſondern, weil viele dem Röm. Rechte unbekannt und nicht rechtlich begründet ſeien; da die Parteien ſich durch den Vertrag, indem ſie ausmachen oder erwarten, daß die Erfüllung (Leiſtung) an einem beſtimmten Orte geſchehe — dem Gerichte und Rechte dieſes Leiſtungsorts unterwürfen.

Wenn die eine oder die andere Partei den Beweis unternimmt und führt, daß die bedungene Leiſtung nach dem Rechte des Leiſtungsortes, wie es dort Geſetz oder Gebrauch iſt, geleiſtet werden ſolle, ſo muß allerdings jedes nach dem Rechte ſeines Landes zuſtändige Gericht — ſolche Uebereinkunft, ſoweit ſie nicht ſeinem Landesrecht zuwider iſt, gelten laſſen, und

als rechtsbeſtändig anerkennen und ſchützen. Allein daraus allein, daß ein Hieſiger verſpricht, an einem fremden Orte etwas zu leiſten, folgt noch nicht, daß er nach dem fremden Rechte leiſten wolle, da er daſſelbe vielleicht gar nicht kennt und es nicht zu kennen braucht, — wie der Inländer, der daher allerdings nach demſelben leiſten ſoll und muß, wenn es nicht erweislich anders ausgemacht iſt. Der hieſige Contrahent, der hier verſprochen hat, im Auslande ein Haus zu bauen, eine Fabrik anzulegen oder zu leiten, muß, weil er *hier*: unter der Herrſchaft des hieſigen Rechtes und unter natürlicher Vorausſetzung oder Anerkennung derſelben contrahirt hat, nicht nur von dem hieſigen Gerichte nach hieſigem Rechte beurtheilt werden, wenn er wegen Nichterfüllung an ſeinem Wohnort verklagt wird, ſondern auch das Gericht des fremden Erfüllungsortes muß ſeinem Einwand, daß die Verbindlichkeit unter und nach ſeinem heimiſchen Rechte auf dieſe, demſelben entſprechenden Bedingungen eingegangen, das Recht daraus ſo und nicht anders dort wohlerworben und daher auch hier anzuerkennen und zu ſchützen ſei, Statt geben.

Dies geſchieht auch alle Tage, indem die Gerichte auf die von Ausländern im Ausland eingegangenen Verbindlichkeiten — nicht nur in Betreff der Form, ſondern auch in *allen* übrigen *Beziehungen* die Regel: Locus regit actum zur Anwendung bringen. Sie laſſen dieſelbe allerdings auch für die Formen ausländiſcher Rechtsgeſchäfte aber nicht ſo unbedingt als zwingend und ausſchließlich wie bei inländiſchen — unter der Herrſchaft eines Particularrechtes oder Statuts abgeſchloſſenen Rechtsgeſchäften gelten, ſondern erkennen auch ihre inländiſchen Formen bei ausländiſchen Rechtsgeſchäften als genügend an, beſonders wenn Inländer ſich dadurch verbindlich gemacht haben; geſtatten jedoch auch ihnen den Beweis, daß ſie die ſtrengere Form des Abſchließungsorts als dort allein bindend betrachtet, die mündliche Vereinbarung

nicht als einheimiſche Form, nicht als Geſchäftsabſchluß-form gebrauchen wollen, ſich dadurch nicht gebunden haben. Es kommt alſo Alles darauf an, ob der Beweis erbracht wird, daß die übereinſtimmende Willensmeinung und Abſicht der Parteien dieſe — von der allgemeinen Regel abweichende oder ihr gegen die Wahrſcheinlichkeit entſprechende — geweſen, denn ſowohl die geſetzliche als die natürliche Vermuthung muß hier der übereinſtimmenden Willenserklärung der Privaten weichen. Daran iſt kein Zweifel; aber auch daran nicht, daß die rechtliche Vermuthung — praesumtio juris — bei ausländiſchen Verbindlichkeiten ebenſo ſehr für den Vertragsort ſpricht, wie bei inländiſchen für den Erfüllungsort.

Das Weitere, namentlich auch über Wechſelverbindlichkeiten ſ. im Fremdenrecht §. 75 ff. 81.

V. Das Erbrecht

A. der im Ausland verſtorbenen Einwohner des Landes iſt das inländiſche

a) in Ermanglung einer rechtsbeſtändigen letztwilligen Verfügung, das landesgeſetzliche, ſtatutariſche ꝛc.

b) Letztwillige Verfügungen ſollen die landesgeſetzliche Form haben; doch wird auch die an dem ausländiſchen Errichtungsort geſetzliche Form für genügend angeſehen. — Die civiliſtiſchen Schriftſteller führen dafür die Regel: Locus regit actum an und laſſen auf Grund derſelben auch die z. B. in Paris blos ſelbſtgeſchriebenen ſ. g. holographiſchen Teſtamente gelten. Dies iſt jedoch m. E. durchaus unſtatthaft, da der Rechtsgrund, welcher die ſtatutariſche Form des inländiſchen Errichtungsorts zur ausſchließlichen macht: — die geſetzliche Beſtimmung der Staatsgewalt, bei ausländiſchen Teſtamenten nicht ſtatt hat, wie ſchon oben bemerkt worden. Aber auch der völkerrechtliche Grundſatz: daß alle, auch die im Ausland wohlerworbenen Rechte, anerkannt und geſchützt werden müſſen, rechtfertigt deren Anwendung nicht,

da das Erbrecht, d. h. das Recht auf den hieſigen Nachlaß des Verſtorbenen, auf die nachgelaſſenen Sachen erſt aus dem hier eröffneten Teſtament hier erworben werden ſoll und allein erworben werden kann, wenn das Teſtament hier gültig iſt. Wenn man in Deutſchland die übrigen Formen, namentlich die auch in Deutſchland üblichen vor ſieben Zeugen u. ſ. w. für genügend gelten läßt, ſo hat das ſeinen Grund zum Theil bei den alten Röm. Privatteſtamenten darin, daß das Gemeine deutſche Civilrecht ſie kannte und anerkannte, zum anderen Theile — bei den öffentlichen Teſtamenten in dem Vertrauen (publica fides), welches man den fremden Staatsbehörden ſchuldig iſt, die ſie aufgenommen oder beglaubigt und aufbewahrt haben.

B. Der im Inland verſtorbenen oder hier begüterten Fremden.

Wenn ein Fremder im Bezirk ſtirbt oder doch hier Vermögen hinterläßt, ſo ſorgt das Gericht bekanntlich zuvörderſt für die Sicherheit des Nachlaſſes durch Verſiegelung u. ſ. w., demnächſt aber für deſſen Aushändigung an den rechten Erben.

Die Frage, wer der rechte Erbe ſei? hat es ſich aus und nach dem Rechte zu beantworten und zwar nach ſeinem Landesrecht: zuvörderſt die Frage: ob nach ſeinem Landrecht die Erbſchaft hier eröffnet und angefallen iſt oder nicht?

a) Wenn und inſoweit ſie danach hier eröffnet iſt: entweder ganz oder nur in die liegenden Gründe und was ihnen gleichgeſtellt iſt, hat das Gericht ſie nach hieſigem Recht zu behandeln und zu vertheilen: und ſo iſts Gebrauch und Recht nicht allein in Frankreich und England und Nordamerika, ſondern überall, auch in den deutſchen Staaten. In den ſüddeutſchen und in den ältern norddeutſchen Staatsverträgen iſt (Art. 15. [13.] und Art. 27) beſtimmt, daß Erbſchaftsklagen in jedem dieſer Staaten erhoben werden ſollen, wo ſich Erbſchaftsſtücke

befinden; bewegliche Sachen aber und Forderungen ſo angeſehen werden, als befänden ſie ſich am Wohnorte des Erblaſſers.

b) Iſt die Erbſchaft des Fremdem nach hieſigem Rechte nicht hier eröffnet, ſo händigt das Gericht den Nachlaß demjenigen aus, der ſich als den rechten Erben oder eigentlich als den nunmehrigen Herrn des Nachlaſſes, Eigenthümer der Sachen u. ſ. w. ausweist. Den Beweis ſeines Rechts kann er auf jede rechtlich mögliche und überzeugende Art führen (ſ. mein Fr.-R. §. 88 ff.), auch durch ein bloß ſelbſtgeſchriebenes Teſtament, welches am Wohnort des Erblaſſers für gültig erkannt und eröffnet worden, wenn dies durch amtliche Beglaubigung erwieſen iſt. Denn er hat ſein Erbrecht, das Recht auf den Nachlaß, auch die hier nachgelaſſenen Rechte dort ſchon nach dortigem Rechte wohlerworben, bevor er hierher kam oder ſchrieb. So wird's in allen Staaten gehalten, welche das auswärtige Erbenrecht anerkennen. In den deutſchen Staaten beſteht das Fremdlings- oder Heimfallsrecht längſt nicht mehr — außer zur Wiedervergeltung des Droit d'aubaine. Zwiſchen denſelben iſt auch das Abſchoßrecht (detractus hereditarius, gabella hereditaria), welches ſonſt oft einen bedeutenden Theil des Nachlaſſes traf, von Bundeswegen aufgehoben (Bundes-Beſchluß v. 23. Juni 1817).

Eine weitere Frage iſt es, welche Erbſchaften nach gem. deutſchen Civilrecht in jedem deutſchen Lande für eröffnet zu achten ſeien? Nach v. Savigny (§. 375) gründlicher Erörterung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach gemeinem deutſchen Civilrecht der Wohnſitz des Erblaſſers für die beweglichen Sachen nicht nur, ſondern auch für die unbeweglichen maßgebend iſt, wofern für deren Vererbung nicht, wie in Lehn- oder adligen Stamm-, Allodial- und Bauerngütern beſondere Rechte beſtehen.

Zu dem im Europäiſchen Fremden-Recht Ausgeführten will ich nur rückſichtlich des engliſchen ꝛc. (common

law) Erbrechts daran erinnern, daß in Alt-England aller Grund und Boden Eigenthum der Königin iſt, die Unterthanen daher — und nur ſie nur Lehn- und weiter abgeleitetes Recht an den Grundſtücken haben können.

Aus dieſer Zuſammenſtellung des gemeinen deutſchen Civilrechts mit dem praktiſchen Europäiſchen Fremdenrecht ergibt ſich zur Genüge, daß daſſelbe ebenſowenig mit den allgemeinen ſtaats- und völkerrechtlichen Grundſätzen im Widerſpruch ſteht, wie mit den Regeln, welche für die Colliſion der Statuten aus dem allgemeinen Rechtsgeſetz der Unterordnung aller Land- und Ortſchaften des Staats und ihrer Statuten u. ſ. w. und Gerichte unter die höchſte Staatsgewalt, Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit deſſelben Souveräns abgeleitet werden.

Weil indeß, wie wir geſehen haben, noch einzelne ſehr gelehrte Richter und Schriftſteller der alten, und — wie wir gezeigt haben, veralteten Doctrin und Praxis folgen, ſo ſcheint es mir doch wünſchenswerth und nothwendig, daß die Rechtsſprüche der ſämmtlichen deutſchen höchſten Landesgerichte nebſt ihren wichtigſten Gründen ſorgfältig geſammelt und geſichtet werden. Daher möchte ich den Herrn Obergerichtsräthen, welche ſich dafür intereſſiren, hier nochmals die Bitte wiederholen, die Erkenntniſſe, welche ihr Collegium ſeit 1807 in Rechtsſtreitigkeiten:

1) der Inländer aus den verſchiedenen Rechtsgebieten, Provinzen, Städten ꝛc. ihres Landes,

2) der Inländer im Ausland über einheimiſche Rechte, Rechtsgeſchäfte und Verhältniſſe,

3) der Ausländer im Inlande:

a) der deutſchen Fremden,

b) der übrigen ausländiſchen Fremden über inländiſche Rechte, Rechtsgeſchäfte und -Verhältniſſe.